

10.10.2005 (1)

22.13 Zuschreibungen = gleichmäßige Werterhöhungen, die keinen Zugang darstellen.
i. d. R. nur für Vermögensgegenstände

Grundsätzlich Wegfall des Grundes für eine frühere, außerplanmäßige Abschreibung

- ① Zuschreibungsverbot → Beibehaltungsgebot
- ② Zuschreibungsgebot → Beibehaltungsverbot
- ③ Zuschreibungswahlrecht → Beibehaltungswahlrecht

Folie 116

→ Zuschreibung erfolgt grundsätzlich:

- erfolgswirksam
- sonst: Behaltlicher Ertrag
- ausschüttungssperre zulässig

§ 58, Abs 2 d, HGB.

§ 29, Abs 4, GmbHG

- Grund: im betrieblichen Geschäftsjahr liegen keine Finanzmittelreserven vor.

Folie 117, 118

- kein Überschreiten der Anschaffungskosten und Herstellungskosten

222 Umlaufvermögen

222.11 Vorratvermögen

a) Begriff: Folie 119

b) Bewertungskonsequenzen

1) Bewertung beim Zugang
AK oder ZK

→ Einzelbewertung

→ Bewertungseinrichtungen (S. 6)

c) Fortführungswert

Regel fall: AK oder HK

oder

niedriger Wert, der vom Gesetz vorgegeben ist (kein Überschreiten der AK oder ZK)

- Ermittlung des niedrigen Wertes:

- Stoff-, Roh-, Hilfs- und Betriebswert

↳ gewankener Preis auf den Börsen und Märkten

§ 253 Abs. 3 S. 1 HGB

- beizulegender Wert → Satz 2

- für sog. Normalbestände → Ableitung von den Beschaffungsmärkten

- Anschaffungspreis + Anschaffungsnebenkosten

für Überbestände

↳ Absatzmarkt

↳ Verkaufspreise werden geprüft, i. d. entstehende Aufwendungen (Versand- und Verpackungskosten)

(2) Erzeugnisse

→ Beschaffungsmarkt für Einzelstoffe

→ Absatzmarkt, wenn Verkaufspreise sinken

→ HK + weitere Kosten > Verkaufspreise

↳ Abwertung ist erforderlich → Imperitätsprinzip (Grundlage des drohenden Verlustes)

Problem: Schätzproblem für die weiteren Kosten

(3) Waren - Preise des Beschaffungsmarktes

oder

Absatzmarkt (wenn VK-Preis den Buchwert nicht mehr decken, muss abgewertet werden)

weitere Abwertungen

- § 253, 3 S. 3

- für weitere, erwartete, zukünftige Wertschwankungen

- § 253, 4 (Nicht für Kapitalgesellschaften)
- niedrige, ertragssteuermässige Werte
- § 254
- Niederstwertprinzip!

22.22 Forderungen

- Forderungen zum Kennbetrag
- Sonderfälle → Folie 120

zu a) zweifelhafte Forderungen

Klassifik.: wahrscheinlicher Wert

Problem: unbestimmt

- konkrete Konkrete, individuelle Beurteilung
- z.B. Insolvenzquote

„Uneinigkeit“

- volle Abschreibung (mangels Masse)

Gesamtkapital

- ohne berichtigte Fortschreibung
- Erfahrungswert z.B. 5%
- Kapitalgesellschaften → nur durch § 266 HGB

zu b) Abziehung: handelsüblicher Zinssatz

zu c) Fremdwährungspositionen

- müssen umgerechnet werden
- Grundregel: Zugang des Kurses der Entbehrung
- (1) → Abschlussstichtag

① - Kurs der Inlandswährung €
wird abgewertet

- Kurs ist gestiegen (Fremdwährung ist gestiegen)
€/FWA

②
Kurs ist gestiegen
€/FWA ↓

④

BSP: $120 \$ / € \rightarrow 1,30 \$ / €$
oder
 $0,833 € / \$ \rightarrow 0,7692 € / \$$

Forderungsprüfung $100.000 \$ \rightarrow 83.330 €$

(da € aufgezinkt ist (man also weniger € für \$ bekommt) ist eine Abwertung erforderlich
76.920

(2) Abwertung $\rightarrow$ Niederstwertprinzip
FW / € ↓ oder € / FW ↑

Verbleiben des historischen Kurses $\rightarrow$ andernfalls Verstoß gegen Realisationsprinzip

BSP: vorher jetzt
 $1,30 \$ / €$ $1,20 \$ / €$
 $76,92 € / \$$ jetzt $83,33 € / \$$

Zugang $76.920 €$

Stichtag - " - $\rightarrow$ der gleiche Betrag wie am Stichtag ist zu belangen.

223 implizite Berechnung aus den Zeiträumen

Bewertung: Paragio oder Damnum

$\rightarrow$ Verteilung auf die Laufzeit

Vgl. ADS (Adler Dupon Schmalz) § 250 (KommKart)

2.3 Passiva

23.1 Bewertung der Rücklagen

a) allgemeiner Maßstab: Nominalbeträge

b) Sonderposten mit Rücklagecharakter $\rightarrow$ explizite Bewertung
 $\rightarrow$ steuerrechtliche Vorschriften

$\rightarrow$ Wahlrecht zwischen Null und Höchstbetrag

$\hookrightarrow$ auch für die Kaufhabbilanz

c) Begriff der stillen Rücklagen oder stillen Reserven

$\rightarrow$ Unterbewertung von Aktiva

$\rightarrow$ Überbewertung von Passiva

5
Zwangszinsen : Akt / HK - Höchstwertprinzip

→ bewusst: gelegte stille Reserven: Wahlrechte



Eigenkapital oder Gewinnanteil



eine latente Steuerschuld

Höhe: zugrundeliegende Vorschriften, die die Wahlrechte bewerten oder zulassen

2.3.2 Verbindlichkeiten → analoge Bewertung zu Abschattungsparolen

→ Rückzahlungsbetrag

Modifikationen

a) Abzüge → soweit wirksam d.h. mögliche Abzüge können nicht wertmindernd geltend gemacht werden.

BSP: Skonto (bzw. gezahlt wurde)

Literatur: abweichende Meinungen

b) Abzinsung: i.A. im Handelsrecht ^{un}zulässig außer Kontenverpflichtungen
§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB

→ Barwert

beachten: Steuerrecht kennt ein Abzinsungsgebot für langfristige Verbindlichkeiten (bei Laufzeiten länger als 12 Monaten)
→ nur wenn unverzinst / niedrige Verzinsung

→ Verzinsung der mit 5,5%

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

c) Erhöhungen: Fremdwährungsverbindlichkeiten

→ wenn der € durch Marktvorgänge abgewertet wird.

⇔ wenn € - Kurs / \$ steigt

oder

Fremdwährungskurs \$ / € sinkt

BSP: 0,7692 Cent / \$ auf 0,8333 € / \$

steigt oder

1130 \$ / € auf 1120 \$ / € sinkt

→ geänderte Folie downloaden

Folie 121

Problem: → früher Kauf der Fremdwährung

Z.B. 1000 \$ in der Kasse mit Akt 76,92 € / \$

→ Terminkontrakt: geschl. Position → keine Erhöhung der Verbindlichkeit

→ bei nachhaltigen gegenläufigen Veränderungen besteht ein Rückhaltungswahlrecht!